

II-11750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5874/J

A N F R A G E

1990 -07- 03

der Abgeordneten Dr. Mayer

und Kollegen

an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport
betrifft Öffnungszeiten der Schulbibliotheken im Zusammenhang mit der Novelle zum Lehrverpflichtungsgesetz 1990

In der Anfragebeantwortung 5121 vom 10.5.1990 wird u.a. ausgeführt, daß von seiten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport jedenfalls eine Kürzung der Öffnungszeiten nicht beabsichtigt ist, es sei denn, die Anzahl der in die Lehrverpflichtung eingerechneten Stunden liegt unter der derzeitigen Lehrpflichtermäßigung.

Gemäß Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit welchem das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird, soll nun in der Tat der Fall eintreten, daß die den Bibliothekaren eingerechnete Stundenzahl unter den Werten des Schulversuches liegt. Einer Lehrpflichtermäßigung je nach Bibliothekengröße von 8/10/12 Wochenstunden bei Öffnungszeit 12/15/18 Stunden im Schulversuch "Schulbibliothek an höheren Schulen unter Einbeziehung der Schülermitverwaltung" stehen im genannten Gesetzesentwurf 6/7,5/9 Wochenstunden Lehrpflichtermäßigung bei 9/11/13,5-stündiger Öffnungszeit gegenüber.

Andererseits ist aufgrund langjähriger und breiter Erfahrungen auf das Arbeitsvolumen der Schulbibliothekare zu verweisen:

- Buchauswahl,
- Ankauf,
- Inventarisierung,
- Systematisierung,
- Instandhaltung,
- Entlehnung,
- pädagogische Betreuung,
- Beratung von Schülern und Lehrern,
- Mitarbeit an Projekten,
- EDV-Erfassung.

- 2 -

Die im Zusammenhang mit den Wahlpflichtfächern an der AHS-Oberstufe und der Fachbereichsarbeit im Rahmen der Reifeprüfung zusätzlich hinzukommenden Agenden sind in dieser Aufstellung und in der Bemessung der Lehrpflichtermäßigung noch gar nicht enthalten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie ist es zu rechtfertigen, daß gegenüber einem Schulversuch sowohl die Serviceleistung für die Schüler als auch die Lehrpflichteinrechnung für die Lehrer reduziert wird, obwohl sich im vorliegenden Fall im Normalsystem keine Verringerung des Arbeitsauswandes gegenüber dem Schulversuch ergibt, sondern vielmehr neue, agendenvermehrende Aufgaben hinzukommen?
- 2) Werden Sie sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung für die Schulbibliothekare entsprechend dem tatsächlichen Aufwand und den u.a. durch gesetzliche Neuregelungen hinzugekommenen Erfordernissen erhöht wird?